

# **G E B Ü H R E N O R D N U N G**

**DER STADT**

**MÖRFELDEN-WALLDORF**

**FÜR DIE VERMIETUNG STADTEIGENER RÄUME**

**UND EINRICHTUNGEN**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert am 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), hat die Stadtverordnetenversammlung Mörfelden-Walldorf am 21.02.1995 folgende Gebührenordnung beschlossen:

1. Die Stadt vermietet die Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses, der Stadthalle und des Waldenserhofes zu den Bedingungen, wie sie in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen über die Vermietung der Räume der Stadt Mörfelden-Walldorf“ aufgeführt sind.
2. Die Mietsätze werden wie folgt festgesetzt:

### **BÜRGERHAUS**

großer Saal - einschl. Bühne -	€ 230,00
Bühnensaal - einschl. Bühne -	€ 155,00
kleiner Saal	€ 75,00
Foyer	€ 38,50
Gesellschaftssaal	€ 60,00
Clubraum	€ 30,50
Bürgerstube	€ 23,00
Bürgerstube u. Clubraum	€ 46,00
Gruppenraum I u. II	€ 30,50
Seniorentreff	€ 30,50

Bei gewerblicher Nutzung - insbesondere bei einer Weiter-/Untervermietung - wird ein Zuschlag von 50% auf den Mietpreis erhoben.

Findet der Auf- bzw. Abbau und dergl. für die Veranstaltung nicht am gleichen Tage statt, so werden hierfür 50% der Mietsätze für jeden reservierten Tag berechnet.

Die Mietsätze werden zum 01. April 1996 und 01. April 1997 um jeweils 15% angehoben.

### **Für die Benutzung der Einrichtungen**

Lautsprecheranlage	€ 13,00
Scheinwerferanlage	€ 15,50
Flügel/Klavier	€ 20,50
- die Kosten für den Klavierstimmer sind vom Veranstalter zu tragen -	
Bereitstellung v. Gläsern u. Geschirr	€ 7,50
Küchenbenutzung mit Buffet pro Std.	€ 7,50
Buffetbenutzung pro Std.	€ 5,00
- diese Gebühren sind nur zu zahlen, wenn Speisen hergerichtet werden oder ein gewerbsmäßiger Getränkeausschank erfolgt -	
Scherenbühne	€ 13,00
- bei gewerbl. Nutzung, wenn diese vom Veranstalter selbst auf- und abgebaut wird -	

Auf- und Abbau durch städt. Personal:	
1 - 5 Elemente	€ 25,50
6 - 10 Elemente	€ 38,50
11 - 15 Elemente	€ 50,00
16 - 20 Elemente	€ 65,00
Auf- und Abbau der Holzpodeste durch städt. Personal	€ 13,00

### **Kegelbahnen** - für 1 Stunde pro Bahn

a) Dauerkegler, bei Abschluss eines Pauschalvertrages	€ 5,00
b) Gelegenheitskegler	€ 6,00
c) Sportkegler - Vereinsaktivkegler - - Besteht eine Mannschaft überwiegend aus Jugendlichen, wird für den Übungs- bzw. Trainingsbetrieb keine Bahngebühren erhoben -	€ 2,60

### **STADTHALLE**

großer Saal - einschl. Bühne -	€ 230,00
Bühnensaal - einschl. Bühne -	€ 155,00
kleiner Saal	€ 75,00
Versammlungsraum I	€ 60,00
Versammlungsraum II	€ 38,50
Empore	€ 60,00
Foyer - bei Möblierung und Teilung des großen Saales	€ 38,50

Bei gewerblicher Nutzung - insbesondere bei einer Weiter-/Untervermietung - wird ein Zuschlag von 50% auf den Mietpreis erhoben.

Findet der Auf- bzw. Abbau und dergl. für die Veranstaltung nicht am gleichen Tage statt, so werden hierfür 50% der Mietsätze für jeden reservierten Tag berechnet.

Die Mietsätze werden zum 01. April 1996 und 01. April 1997 um jeweils 15% angehoben.

### **Für die Benutzung der Einrichtungen**

Lautsprecheranlage	€ 13,00
Scheinwerferanlage	€ 15,50
Flügel/Klavier	€ 20,50
- die Kosten für den Klavierstimmer sind vom Veranstalter zu tragen -	
Bereitstellung v. Gläsern u. Geschirr	€ 7,50
Küchenbenutzung mit Buffet pro Std.	€ 10,00

Buffetbenutzung pro Std. - diese Gebühren sind nur zu zahlen, wenn Speisen hergerichtet werden oder ein gewerbsmäßiger Getränkeausschank erfolgt –	€ 5,00
Scherenbühne - bei gewerbl. Nutzung, wenn diese vom Veranstalter selbst auf- und abgebaut wird -	€ 13,00
Auf- und Abbau durch städt. Personal:	
1 - 5 Elemente	€ 25,50
6 - 10 Elemente	€ 38,50
11 - 15 Elemente	€ 50,00
16 - 20 Elemente	€ 65,00
Auf- und Abbau der Holzpodeste durch städt. Personal	€ 13,00
Chorpodeste - wenn diese vom Veranstalter selbst aufgebaut werden - - werden Chorpodeste in einer anderen städt. Einrichtung benötigt, hat der Veranstalter für den Transport zu sorgen -	
Auf- und Abbau durch städt. Personal	€ 38,50

### **WALDENSERHOF**

großer Saal - einschl. Bühne - € 115,00

Bei gewerblicher Nutzung - insbesondere bei einer Weiter-/Untervermietung - wird ein Zuschlag von 50% auf den Mietpreis erhoben.

Findet der Auf- bzw. Abbau und dergl. für die Veranstaltung nicht am gleichen Tage statt, so werden hierfür 50% der Mietsätze für jeden reservierten Tag berechnet.

Die Mietsätze werden zum 01. April 1996 und 01. April 1997 um jeweils 15% angehoben.

### **Für die Benutzung der Einrichtungen**

Scherenbühne - bei gewerbl. Nutzung, wenn diese vom Veranstalter selbst auf- und abgebaut wird -	€ 13,00
Auf- und Abbau durch städt. Personal:	
1 - 5 Elemente	€ 25,50
6 - 10 Elemente	€ 38,50
11 - 15 Elemente	€ 50,00
16 - 20 Elemente	€ 65,00
Auf- und Abbau der Holzpodeste durch städt. Personal	€ 13,00

### **HEIMATMUSEUM MÖRFELDEN ODER HEIMATMUSEUM WALLDORF**

Standesamtliche Trauungen an Samstagen € 75,00

**HOFREITE „GOLDENER APFEL“**

Vereinsraum	€ 15,50
Gewölbekeller - ohne Einrichtung -	€ 25,50
Gewölbekeller - nach erfolgter Einrichtung -	€ 38,50

**GARDEROBENGEBÜHR**

Die Garderobengebühr pro abgegebenem Kleidungsstück beträgt	€ 0,50
---	--------

3. Die Mietsätze gelten für eine Mietzeit von 7 Stunden einschließlich Heizung, Möblierung, Strom- und Wasserverbrauch. Bei einer längeren Mietdauer als 7 Stunden erhöht sich der Mietsatz um 15% für jede weitere angefangene Stunde.
4. Die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt für:
  1. Sportveranstaltungen/Übungsstunden
  2. Kulturelle Veranstaltungen
  3. Vereinsversammlungen
  4. Parteipolitische Veranstaltungen,

wenn für diese keine Eintrittspreise erhoben werden, außerdem bei Konzertveranstaltungen ortsansässiger Vereine mit eigenen Kräften.
5. Örtliche Vereine, Organisationen und Parteien erhalten auf die Mietkosten für die Räume 60% Ermäßigung.  
Dies gilt nicht für die Kosten zur Benutzung der Einrichtungen.
6. Räume und Einrichtungsgegenstände werden den örtlichen Vereinen, Organisationen und Parteien kostenlos überlassen, wenn der Erlös der Veranstaltungen in voller Höhe sozialen Zwecken zugeführt wird und die Veranstaltung frei von wirtschaftlichen Interessen ist. Der Magistrat entscheidet im Einzelfall.
7. In besonders begründeten Ausnahmefällen wird eine Ermäßigung der Saalmiete bis zu 75% gewährt, über die der Bürgermeister oder der Erste Stadtrat entscheidet.
8. Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die vom Magistrat am 07.11.1977 beschlossene „Gebührenordnung der Stadt Mörfelden-Walldorf für die Vermietung stadteigener Räume und Einrichtungen“ außer Kraft gesetzt.

Mörfelden-Walldorf, den 31. Oktober 1978

DER MAGISTRAT

Brehl  
BürgermeisterVeröffentlicht am: 27.10.1978  
In Kraft getreten am: 28.10.1978**Änderung**Beschlossen am: 25.10.1983  
Veröffentlicht am: 04.11.1983  
In Kraft getreten am: 05.11.1983**Änderung**Beschlossen am: 31.03.1987  
Veröffentlicht am: 16.04.1987  
In Kraft getreten am: 17.04.1987**Änderung bzw. Ergänzung 2. "Bürgerhaus - Kegelbahnen"**Beschlossen am: 19.09.1989  
Veröffentlicht am: 29.09.1989  
In Kraft getreten am: 30.09.1989**Änderung 2. und 5.**Beschlossen am: 21.02.1995  
Veröffentlicht am: 09.03.1995  
In Kraft getreten am: 01.04.1995**Änderung bzw. Ergänzung****„Heimatismuseum Mörfelden oder Heimatismuseum Walldorf“  
„Rathaus Mörfelden oder Rathaus Walldorf“**Beschlossen am: 19.02.2002  
Veröffentlicht am: 28.03.2002  
In Kraft getreten am: 01.01.2002 – rückwirkend**Änderung, gestrichen****„Rathaus Mörfelden oder Rathaus Walldorf/  
Standesamtliche Trauungen an Samstagen“**Beschlossen am: 27.08.2002  
Veröffentlicht am: 26.09.2002  
In Kraft getreten am: 01.09.2002